

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung

(§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenninne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelz-

wasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten."

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann,

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Behördengänge nur nach vorheriger Terminvereinbarung in der Rathausverwaltung

Der Haupteingang des Rathauses Denzlingen bis auf Weiteres geschlossen. Behördengängen sind grundsätzlich **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** mit der zuständigen Sachbearbeiterin/ dem Sachbearbeiter möglich. Entsprechend der Terminvereinbarung werden Sie persönlich am Haupteingang abgeholt.

Die Gemeinde Denzlingen bittet dringend, Behördengänge auf die unabdingbaren und notwendigen Maßnahmen zu reduzieren. Die Kundenkontakte erfolgen an den einzelnen Arbeitsplätzen entsprechend der momentan geltenden Hygienrichtlinien auf Abstand.

Bitte prüfen Sie vorab, ob zu Ihrer Anfrage ein Online-Formular auf der Denzlinger Homepage www.denzlingen.de existiert. Viele Angelegenheiten können Sie vollständig oder auch teilweise online erledigen.

Informationen zu den Ämtern/Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Rathaus/Ämter“. Unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bürgerservice/Formulare & Downloads“ finden Sie darüber hinaus zahlreiche Online-Formulare.

Die Gemeinde Denzlingen appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, sich an die neu beschlossenen Maßnahmen des Landes zu halten.

Bitte stärken Sie stets Ihr Immunsystem!

Rathaus Denzlingen:

Infozentrale: Gemeinde@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-0
Bürgerbüro: Buero@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-108, 611-109, 611-111

Standesamt: E.Heiny@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-112
Gewerbe-/Standesamt: M.Schmider@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-113
Soziales: Sozialamt@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-121

Integrationsbeauftragter: L.Schlepp@Denzlingen.de - Telefon 07666 / 611-119.



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute

Öffentliche Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 09.12.2020, 17:30 Uhr, findet in der Heinz-Ritter-Halle, Marchstr. 46, 79279 Vörstetten eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Sanierungskonzepte Grundschulen im Gemeindeverwaltungsverband – Gesamtübersicht
- 3 Beschaffung eines Kompaktbaggers für den Verbandsbauhof – Mittelübertrag
- 4 Beschaffung von EDV für die Schulen in Denzlingen – Aufhebung Haushaltssperre
- 5 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender

Online-Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann

Die Online-Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann per Videotelefonie oder am Telefon finden statt:

- Mittwoch, 9. Dezember 2020, 10 bis 11 Uhr

- Mittwoch, 16. Dezember 2020, 15 bis 16 Uhr

- Donnerstag, 17. Dezember 2020, 16.30 bis 17.30 Uhr

Für eine Videotelefonie wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Bei fehlenden technischen Voraussetzungen findet das Gespräch am Telefon statt.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator, Telefon 07666 / 611-101. Nach der Anmeldung erhalten Sie ggfs. einen entsprechenden Link für die Online-Bürgersprechstunde.

Jubiläumsbesuche

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden bis auf Weiteres keine Jubiläumsbesuche statt.

Amt für Soziales/ Renten hat an Personal zugestockt

Durch personelle Veränderungen hat das Sozialamt und die Rentenabtragstelle neue Mitarbeiter dazugewonnen. Ab sofort sind drei Büros für ihre sozialen Angelegenheiten besetzt. Zur Terminvereinbarung erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen unter den Rufnummern 07666 / 611-121, -123 und -124

Aktuelle Straßensperrungen

■ **Straßensperrung der Hachberger Straße (Bereich Einmündung Hauptstraße) wegen Kanalanschluss eines Wohnhauses in der Hauptstraße**
Aufgrund eines Kanalanschlusses in der Hauptstraße, direkt am Einmündungsbereich der Hachberger Straße, ist in der Zeit vom 07.12.-21.12.2020 eine Vollsperrung des Einmündungsbereiches der Hachberger Straße vorgesehen. Eine Ein-/Ausfahrt zwischen der Hachberger Straße und der Hauptstraße ist nicht möglich. Die Hauptstraße wird in dieser Zeit jeweils halbsperrig gesperrt und mit Ampeln geregelt. Wir bitten um Beachtung der Beschilderung und um weiträumige Umfahrung des gesperrten Bereiches. Dies gilt auch für Radfahrer!

■ **Straßensperrung der Marchstraße wegen Stellung eines Wohnhauses**
Aufgrund der Aufstellung eines Wohnhauses auf Höhe Marchstraße 13-17 ist für die „obere“ Marchstraße zwischen Zähringer Straße und Eisenbahnstraße in der Zeit vom 08.12.-09.12.2020 eine Vollsperrung vorgesehen. Eine Zufahrt zu den Anwohnergrundstücken ist weiterhin möglich. Wir bitten um Beachtung der Beschilderung und um weiträumige Umfahrung des gesperrten Bereiches. Dies gilt auch für Radfahrer!

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Mittwoch, 9. Dezember 2020
Graue Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).

Öffnungszeiten der Mediathek Denzlingen

Dienstag: 9 bis 12 und 15 bis 19 Uhr, Mittwoch: 9 bis 17 Uhr,
Donnerstag: 15 bis 19 Uhr, Freitag: 9 bis 12 Uhr, Samstag: 10 bis 13 Uhr
Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134,
Telefon 07666 / 900890, E-Mail: mediathek@denzlingen.de



Das Samstags-Karusell der Musikschule Nördlicher Breisgau dreht sich wieder!

Kinder ab 6 Jahren lernen in Kleingruppen verschiedene Blas-, Streich-, Zupf- und Tasteninstrumente kennen. Wie hält man eigentlich eine Geige? Wie entsteht ein Ton auf der Flöte?

Dieses Angebot hilft den kleinen angehenden Musiker*innen sich zu orientieren. Das Interesse für ein Instrument und die Freude am gemeinsamen Musizieren werden auf spielerische Weise durch erfahrene Musiklehrer*innen geweckt.

Ab Januar dreht sich das Karussell wieder samstagsvormittags für ein viertel Jahr in der Musikschule in Emmendingen.

Ausführliche Infos finden Sie unter www.musikschule-em.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 07641 / 9225 30. Wir freuen uns und beantworten gerne Ihre Fragen.



Kriminalität: Immer wieder: Trickdiebe beim Einkaufen

Rat der Polizei: Geldbörse stets körpernah tragen!
PIN der Geldkarte stets im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine auffallende Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedachte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse
In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Kriminaloberrat Achim Hummel, der Chefpräventor im Polizeipräsidium Freiburg rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken. Tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Niemals im Geldbeutel!
Sehr oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabeautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie oder der Handtasche mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Rat: „Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren. Die PIN gehört in den Kopf. Nicht in den Geldbeutel!“

Tipps der Polizei

- Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen.
- Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah.
- Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam.
- PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken.

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de
Ihr **Polizeipräsidium Freiburg, Referat Prävention**
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de, Telefon 0761 / 29608-25



Denzlingen hält zusammen!

Aufgrund der stark gestiegenen Infektionszahlen durch das Coronavirus haben Bund und Länder neue Corona-Regeln beschlossen, die seit 2. November 2020 in Kraft getreten sind.

Gastronomiebetriebe müssen neben zahlreichen Einrichtungen und Dienstleistungsbetrieben schließen. Restaurants und Cafés dürfen keine Gäste bewirten. Der Verkauf bzw. die Lieferung von Speisen für den Verzehr zuhause ist allerdings gestattet.

Auf der wieder aktivierten Internetseite www.denzlingen-haelt-zusammen.de erhalten Sie eine in Eigeninitiative erstellte Übersicht über alle lokalen Gastronomiebetriebe, die auch in dieser schwierigen Pandemie-Zeit für die Denzlingerinnen und Denzlinger da sind. Informieren Sie sich über die jeweiligen Abhol- und Lieferservice-Angebote.

Bestellen Sie bei unseren vor Ort betroffenen Restaurants online, per E-Mail oder telefonisch. Achten Sie bei der Abholung und Lieferung auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Radschnellweg von Freiburg nach Waldkirch und Emmendingen: Digitale Auftaktveranstaltung am 14. Dezember

Regierungspräsidium und Stadt Freiburg laden zum Mitmachen
Start der Bürgerbeteiligung für den Radschnellweg von Freiburg nach Waldkirch und Emmendingen, „RS 6“: Zur öffentlichen Auftaktveranstaltung am 14. Dezember von 19 bis 21 Uhr laden das Regierungspräsidium Freiburg (RP) und die Stadt Freiburg ein. Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Veranstaltung im Online-Format statt. Mit dabei sind Landesverkehrsminister Winfried Hermann, Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer und Oberbürgermeister Martin Horn.

Auf dem Programm steht neben der Präsentation des aktuellen Planungsstands mit ersten möglichen Streckenvarianten des Radschnellwegs auch die Vorstellung des weiteren Planungsverlaufs. Von zentraler Bedeutung sei dabei die Beteiligung der Öffentlichkeit, heißt es aus dem RP. Durch die Mitwirkung örtlicher Bürgerinnen und Bürger erhoffen sich die Planer wichtige Hinweise und Ideen. Mit einem Ausblick auf künftige Veranstaltungen und die neue Projektwebsite mit der Möglichkeit zur Onlinebeteiligung wollen die Behörden zum Mitmachen einladen.

Eine Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist nur mit vorheriger Anmeldung im Internet unter www.kurzlinks.de/rs6 möglich.

Hintergrundinformation zum Radschnellweg:

Die eigenständige, durchgängige und breite Trasse des Radschnellwegs soll ein störungsfreies, sicheres Vorankommen ermöglichen und damit insbesondere Pendlern den Umstieg auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern. Das Verkehrspotenzial auf der Hauptachse im Raum Freiburg liegt bei bis zu 12.000 Radfahrern am Tag - damit belegt der RS 6 einen Spitzenplatz im Land.

Die insgesamt rund 21 Kilometer langen Teilstrecken des Radschnellwegs von der Stadtgrenze Freiburgs bis nach Waldkirch und Emmendingen plant und baut das RP im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg. Die Planung kostet hierfür rund 1,4 Millionen Euro. Davon steuert das Bundesverkehrsministerium rund 1,1 Millionen Euro bei. Planung und Bau der fünf Kilometer langen Strecke auf dem Stadtgebiet erfolgen durch die Stadt Freiburg. Ziel ist, dass der RS 6 bis 2028 gebaut wird. Unproblematische Streckenabschnitte sollen jedoch vorgezogen und beschleunigt umgesetzt werden.

Neu im Landkreis: Mobile Beratung für Frauen zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt

Der Landkreis Emmendingen startet während der Corona-Pandemie mit einer neuen und zusätzlichen, mobilen Beratung für Frauen zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt: Mitarbeiterinnen des Freiburger Frauenhauses bieten an zwei Vor- und/oder Nachmittagen pro Monat eine ambulante Beratung im Landkreis Emmendingen an. Diese Beratung richtet sich an von häuslicher Gewalt, Stalking oder drohender Zwangsverheiratung betroffene Frauen, sowie an indirekt betroffene und/oder helfende Dritte. aller Geschlechter (u.a. auch Beratungsstellen, Institutionen, Ämter). Die Beratungsorte liegen u.a. in Emmendingen. Eine Terminvereinbarung ist wochentags von 9 bis 16 Uhr möglich unter Telefon 0761 / 31072. Per E-Mail ist die Frauenberatungsstelle unter info@frauenhaus-freiburg.de erreichbar. Das Team der Fachberatungsstelle Frauenhorizonte e.V. wird zum Januar 2021 ein Beratungsangebot für Mädchen und Frauen als Betroffene von sexualisierter Gewalt im Landkreis Emmendingen starten. Eine Psychologin und eine psychosoziale Beraterin werden ab Anfang nächsten Jahres in Waldkirch zweimal die Woche Betroffenen von sexueller Belästigung bzw. sexueller Gewalt psychosoziale Beratung und therapeutische Unterstützung anbieten. Terminabsprache telefonisch unter Telefon 0761 / 2858585 oder per E-Mail an info@frauenhorizonte.de.

Online-Seminar zu Solidarischer Landwirtschaft

Wenn Erzeuger und Verbraucherinnen und Verbraucher eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden, in der Risiken, Verluste und Erlöse gemeinsam getragen werden, spricht man von solidarischer Landwirtschaft. Zu diesem Thema veranstaltet das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau am Dienstag, 15. Dezember 2020 von 14 bis 17 Uhr ein Online-Seminar. Nach einer Einführung in das Prinzip der Solawi gibt es zwei Erfahrungsberichte über den Aufbau und Alltag der Solawis in Stuttgart und Buggingen. Zudem werden die Rahmenbedingungen und Hilfestellungen bei der Gründung einer Solidarischen Landwirtschaft erläutert. Abschließend wird aus dem Alltag und den Herausforderungen einer internationalen CSA berichtet. Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt, eine Online-Anmeldung bis 9. Dezember 2020 über die Internetseite www.koel-bw.de möglich.

Online-Seminar „Richtig rechnen in der Landwirtschaft“

Die Landwirtschaft leistet viel mehr als die gewöhnliche Buchhaltung erfasst. So taucht z.B. der Aufwand für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit oder für den Schutz der biologischen Vielfalt bisher nur in den Kosten auf. Christian Hiß, Begründer der Regionalwert AG Freiburg, hat die landwirtschaftliche Buchführung kritisch hinterfragt, denn sie „übersieht“ bisher wesentliche Investitionen in das Natur- und Sozialkapital. „Richtig rechnen in der Landwirtschaft“ - dazu veranstaltet das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau am Montag, 14. Dezember 2020 von 19 bis 21 Uhr ein Online-Seminar. Christian Hiß erläutert in seinem Vortrag, welchen Nutzen die Regionalwert-Leistungsrechnung den landwirtschaftlichen Betrieben bringt. Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt, eine Online-Anmeldung bis 8. Dezember 2020 über die Internetseite www.koel-bw.de möglich.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«

Polizeinachrichten

■ **Denzlingen: Auspuff entwendet - Zeugen gesucht:** Wie die Polizei im Nachgang erfuhr, parkte ein junger Mann seinen Audi A4 bereits vor einigen Tagen (vom 11. auf den 12. November) auf dem Parkplatz einer Gaststätte in der Hindenburgstraße, Höhe Haus Nr. 75 in Denzlingen. Wie der Polizei nun im Nachhinein mitgeteilt wurde, hat in diesem Zeitraum wohl jemand den Sportauspuff seines Wagens demontiert und gestohlen. Von dem über 400 Euro teuren Fahrzeugteil fehlt nun jede Spur. Eventuell sind an beschriebenen Örtlichkeit Personen gesehen worden, welche an dem Audi zu Gange waren. Wer Hinweise zur Klärung dieser doch etwas ungewöhnlichen Tat geben kann, möge sich mit der Polizei in Denzlingen in Verbindung setzen. Telefon: 07666 / 93830.

Wissen Sie wirklich WER dran ist?
Seien Sie misstrauisch am Telefon!

Unser Tipp bei verdächtigen Anrufen: Legen Sie auf und rufen Sie uns sofort an unter 110

Beachten Sie:

- Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- Überegeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an unbekannte Personen.

POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Abfallkalender für 2021 werden im Dezember verteilt

Die Abfallkalender für das Jahr 2021 befinden sich derzeit im Druck. Sie werden im Auftrag der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen im Laufe des Dezember an alle Haushalte im Landkreis verteilt. Die Abfallkalender enthalten auch wie bisher wieder die Anmeldekarten für Sperrmüll und Schrott.

FAKT-Vorantrag für den Gemeinsamen Antrag 2021

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen erinnert an den FAKT-Vorantrag für das Antragsjahr 2021. Dieser ist zur Ermittlung des Finanzmittelbedarfs der Landesregierung für 2021 erforderlich. Der Antragszeitraum läuft noch bis einschließlich 15. Dezember 2020. Die Beantragung läuft wie üblich über das FIONA-System unter dem Menüpunkt „Vorantrag“. Wichtig ist das FAKT-Vorantragsverfahren insbesondere für beabsichtigte Neueinstiege, Umstiege in höherwertige Teilmaßnahmen und/oder Erweiterungen einer oder mehrerer FAKT-Teilmaßnahmen im Antragsjahr 2021.

Bei den einjährigen Tierwohlmaßnahmen ist die Anmeldung im FAKT-Vorantrag ebenfalls zwingend erforderlich. Wenn Landwirte ihre Verpflichtung in bisheriger Umfang fortsetzen wollen, ist kein Vorantrag erforderlich.

Fragen dazu beantwortet das Landwirtschaftsamt unter Telefon 07641 / 451- und den Durchwahln 9166, 9156 sowie 9163.

Informationen zum Gemeinsamen Antrag gibt es auch auf der Internetseite <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/FAKT-Vorantrag>



Christbaum dieses Jahr neben der Kirche

Denzlingen (hg). Dieses Jahr ist wegen Corona alles anders, nicht zuletzt auch Weihnachten. Normalerweise würde wie jedes Jahr ein großer Christbaum in der evangelischen Kirche stehen - in diesem Jahr aber nicht. Dafür steht der Christbaum diesmal auf der Südseite außerhalb der Kirche, und zwar nur mit elektrischen Kerzen geschmückt, ohne weiteren Baumschmuck. Dies soll jedoch nicht so bleiben, wie von Mitgliedern des Kirchengemeinderates zu hören ist. Vielmehr werden alle Gemeindeglieder gebeten, geeigneten witterfesten Weihnachtsschmuck möglichst selbst zu basteln. Ab dem 16. Dezember kann man den Schmuck mit Aufhängebündel versehen zur Kirche bringen und dort hinten rechts in eine Kiste legen. Die Organisatoren des Kirchengemeinderates freuen sich auf kreative Ideen und wünschen allen Mitgestaltern eine besinnliche andere Adventszeit. Unser Bild zeigt den bereits aufgestellten Baum neben dem Hauptportal der Georgskirche, aufgenommen am Ersten Adventssonntag.

Foto: Helmut Gall